



Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 180) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in der Sitzung am 14.12.2012 folgende

Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Ober-Ramstadt

beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und Zielsetzung	1
§ 2 Herstellungspflicht	2
§ 3 Größe	2
§ 4 Anzahl	2
§ 5 Beschaffenheit.....	3
§ 6 Standort.....	4
§ 7 Ablösung	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder	7

§ 1 Geltungsbereich und Zielsetzung

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ober-Ramstadt einschließlich der Stadtteile Modau, Rohrbach und Wembach-Hahn.
- (2) Zielsetzung der Stellplatzsatzung ist die Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des ruhenden Verkehrs, um den öffentlichen Verkehrsraum für Fußgänger, Radfahrer und den fließenden, motorisierten Verkehr zur Verfügung zu stellen.
Diese Stellplatzsatzung dient unter Berücksichtigung des Umweltschutzes der geordneten Verkehrsplanung und der Verkehrssicherheit. Sie bestimmt, wann eine Stellplatzpflicht besteht und regelt die Gestaltung, Größe und Anzahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder sowie die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

§ 2 Herstellungspflicht

(1) Herstellungspflicht bei Neuerrichtung

Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

(2) Herstellungspflicht bei Änderungen und Nutzungsänderungen

Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

(3) Fertigstellungszeitpunkt

Die Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

(4) Verzicht auf die Herstellungspflicht

Auf die Herstellung von notwendigen Garagen oder Stellplätzen kann gemäß § 44 I Nr. 4 HBO im Einzelfall vollständig oder teilweise verzichtet werden, soweit der Stellplatzbedarf

- a) durch besondere Maßnahmen des Bauherrn verringert wird; z.B. die Schaffung öffentlicher Parkflächen oder der Ausbau des ÖPNV-Netzes im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages, wenn seine Verpflichtungen dinglich und vertraglich gesichert sind.
- b) nur durch den nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen entsteht.

(5) Autofreie Zonen

Im Falle der Schaffung von Neubaugebieten mit sog. „autofreien Zonen“ wird die Stadt Ober-Ramstadt eine entsprechende Satzungsergänzung beschließen.

§ 3 Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Fahrradabstellplätze werden – soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist – 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4 Anzahl

(1) In der Anlage 1 aufgeführte Nutzungsarten

Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten **Anlage 1**, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Nicht in der Anlage 1 aufgeführte Nutzungsarten

Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

- (3) Verschiedenartige Nutzungen
Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Erhöhung oder Ermäßigung bei offensichtlichem Missverhältnis
Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Zustimmungserfordernis der Stadt
In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt erforderlich.
- (6) Aufrundung
Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle von fünf aufwärts auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Beschaffenheit

- (1) Erreichbarkeit von Garagen und Stellplätzen
Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
Bei Einfamilienhäusern können die erforderlichen zwei Stellplätze für Kraftfahrzeuge ausnahmsweise hintereinander angeordnet werden, wenn die vorhandene Bebauung eine andere Anordnung nicht zulässt (sog. „gefangene“ Stellplätze).
- (2) Erreichbarkeit von Fahrradabstellplätzen
Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich sein und verkehrssicher zu erreichen sein. Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein.
- (3) Erkennbarkeit und Erreichbarkeit von Besucherstellplätzen
Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (4) Belag und Unterbau
Stellplätze einschließlich der erforderlichen Zufahrten sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine) auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit nicht andere Ausführungsarten zum Schutz des Grundwassers erforderlich sind. Sie dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.
- (5) Zufahrten
Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen nicht breiter als 5 m sein. Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen auf einem Grundstück müssen untereinander einen Abstand von mindestens 10 m besitzen.
Mechanische Stapelparker sind nur in Garagen zulässig.
Bei der Errichtung von mehr als 4 Stellplätzen sind diese nur über eine gemeinsame Zufahrt anzudienen. Bei abweichenden Regelungen innerhalb eines Bebauungsplanes, sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes maßgebend.
Der Magistrat kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen zulassen, wenn nachgewiesen wird, dass eine andere Aufstellung baulich nicht realisierbar ist.

- (6) Barrierefreie Gestaltung von Stellplätzen/Garagen für Anlagen nach §§ 45, 46 HBO
Bei Sonderbauten nach §§ 2 VIII, 45 HBO und bei barrierefreie zu errichtenden Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 46 HBO müssen mindestens 3% der notwendigen Stellplätze und Garagen, jedoch mindestens 1 Stellplatz für Schwerbehinderte (Rollstuhlfahrer) benutzbar und stufenlos auf möglichst kurzem Weg auffindbar sein. Sie sind auf dem Baugrundstück und dem Einstellplatzgrundstück mit einem Rollstuhlfahrersymbol zu kennzeichnen; die Kennzeichnung ist zu unterhalten.
- (7) Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und Hecken
Stellplätze und Abstellplätze sowie die zugehörigen Verkehrsflächen sind, soweit möglich, ausreichend mit standortgeeigneten Bäumen, Hecken oder Sträuchern zu umpflanzen und durch Grünstreifen von anderen Flächen zu trennen.
- Für je 5 Stellplätze oder 25 Fahrradabstellplätze sind zwei großwüchsige Sträucher oder ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe ca. 4 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen (z.B. Abdeckgitter, Holzpfähle, Metallbügel, Poller) vorzusehen und zu unterhalten.
- Stellplätze einschließlich Zufahrten mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Stellplatz genehmigt ist, als Grünfläche zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen mit über 100 m² Nutzfläche sollen begrünt werden.
- (8) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 6 Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

§ 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Pkw-Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. Die Ablösung von Abstellplätzen für Fahrräder ist nicht möglich.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt.
- (3) Für das Gebiet der Stadt Ober-Ramstadt werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Gebiet	Ablösebetrag je Pkw-Stellplatz
Kernstadt Ober-Ramstadt	7.000 Euro
Stadtteil Modau	6.000 Euro
Stadtteil Rohrbach	6.000 Euro
Stadtteil Wembach-Hahn	5.500 Euro

- (4) Die Ablösebeträge werden von der Stadt Ober-Ramstadt gemäß den Vorgaben des § 44 HBO verwendet; dies können z.B. sein: Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zugunsten des Gemeindegebietes, Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen, investive Maßnahmen des ÖPNV oder des Fahrradverkehrs. Sie dienen insbesondere nicht dazu, dass die Stadt anstelle des Grundstückseigentümers für diesen einen Stellplatz im öffentlichen Verkehrsraum herstellt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
- a) § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - b) § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 9 Inkrafttreten, Aufhebung abweichender Regelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 12.05.1995 außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan „Brunnenstraße Nordwest 1 vom 12.12.1967 aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ober-Ramstadt, den 17. Dezember 2012

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende Neufassung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Ober-Ramstadt wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 3. Januar 2013 (Ausgabe 1/2013) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 04.01.2013 in Kraft.

Die bisherige Stellplatz- und Ablösesatzung vom 12.05.1995 tritt daher zum 3. Januar 2013 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 20. Dezember 2012

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Anlage 1– Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder –

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Hiervon für BesucherInnen in v.H.	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Hiervon für BesucherInnen in v.H.
1. Wohngebäude					
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung		2 je Wohnung	--
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung	20
1.3	Gebäude mit Seniorenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	20	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	--	1,5 je Wohnung	10
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75	1 je 3 Betten, jedoch mind. 2	20
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	10	1 je Bett	20
1.7	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten, jedoch mind. 3	20
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 3 Betten, jedoch mind. 3	20
1.9	Seniorenwohnheime und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 10 Betten, jedoch mind. 3	50
1.10	Asylbewerberwohnheime und Unterkünfte	1 Stpl. je 6 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	--	1 je 2 Betten	--
2. Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen					
2.1	Büro- und Verwaltungsräume, allgemein	1 Stpl. je 35 qm Nutzfläche	20	1 je 35 qm Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungs-räume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 35 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 35 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3	75
3. Verkaufsstätten					
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind 1 Stpl. je Laden	75	1 je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 1 je Laden	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche	75	1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche	75	1 je 20 qm Verkaufsnutzfläche	75
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	--	1 je 30 qm, jedoch mind. 2	--
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen					
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90	1 je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle, Bürgerhäuser)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	90	1 je 15 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen mit überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	75
5. Sportstätten					
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	--	1 je 250 qm Sportfläche	--
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze	--	1 je 250 qm Sportfläche, zusätzl. je 15 Besucher/ innenplätze	--
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze	--	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzl, 1 je 10 besucher/innen-plätze	--
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 30 qm Sportfläche	--	1 je 30 qm Sportfläche	--
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche	--	1 je 200 qm Grundstücksfläche	--
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 10 Kleider-ablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze	--	1 je 10 Kleiderab-lagen, zusätzl. 1 je 15 Besucher/ innen-plätze	--
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	--	4 je Spielfeld, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innen-plätze	--
5.8	Minigolfanlage	6 Stpl. je Minigolfanlage	--	6 je Minigolfanlage	--
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	--	4 je Bahn	--
5.10	Reithallen	1 Stpl. je zwei Pferdboxen, zusätzl. 5.1 oder 5.2 für Reitplatz mit oder ohne Besucher/innenplätze	--	1 je 4 Pferdboxen, zusätzlich 5.1 oder 5.2 für Reitplatz mit oder ohne Besucher/innenplätze	--
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit	1 Stpl. je 200 qm und zzgl.	--	1 je 200 qm	--

Anlage 1– Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder –

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Hiervon für BesucherInnen in v.H.	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	Hiervon für BesucherInnen in v.H.
	nicht unter 5.1 – 5.10 aufgeführt	6.1 und 6.2			
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe					
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u. ä. von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 qm Bewirtschaftungs-fläche	75	1 je 15 qm Bewirtschaftungs-fläche	90
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Bars, Diskotheken, Ausflugsgaststätten)	1 Stpl. je 10 qm Bewirtschaftungs-fläche	75	1 je 10 qm Bewirtschaftungs-fläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75	1 je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	10
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 10 Betten	90
7. Krankenhäuser					
7.1	Krankenhäuser-von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunkt-krankenhaus, Privatklinik)	1 Stpl. je 6 Betten	60	1 je 6 Betten	75
7.2	Krankenhäuser-von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 Betten	60	1 je 8 Betten	75
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	25	1 je 4 Betten	90
7.4	Pflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 10 Betten	75
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung					
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	--	1 je 3 Schüler/innen	--
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler/innen über 18 Jahren	--	1 je 3 Schüler/ innen, 1 Krafradabstellplatz je 10 Schüler/innen über 16 Jahren **)	--
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	--	1 je 12 Schüler/innen	--
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	--	1 je 3 Studierende	--
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	--	1 je 20 Kinder, jedoch mind. 2	10
8.6	Jugendfreizeittreffs und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	--	1 je 5 Besucher/ innenplätze	10
9. Gewerbliche Anlagen					
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	10	1 je 80 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	10
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	--	1 je 100 qm oder je 3 Beschäftigte *)	--
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--	1 je Wartungs- oder Reparaturstand	--
9.4	Tankstellen	10 Stpl. je Pflegeplatz	--	--	--
9.5	Automatisches Kraftfahrzeugwaschstraßen (durchfahrbar)	5 Stpl. je Waschanlage	--	--	--
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung (nicht durchfahrbar)	3 Stpl. je Waschplatz	--	--	--
9.7	Spiel- und Automatenhallen, Spielcasinos	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche (=HNF + NNF), jedoch mind. 3 Stpl.	90	1 je 8 qm Nutzfläche (=HNF + NNF), jedoch mind. 3	90
10. Verschiedenes					
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	--	1 je 2 Kleingärten	20
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	--	1 je 750 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10	90
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 200 qm Nutzfläche	--	1 je 100 qm Nutzfläche	--
11. Anwendungsbestimmungen					
11.1	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).				
11.2	Für saisonal betriebene Gartenlokale –Biergärten- sind während der Dauer des saisonalen Betriebs keine zusätzlichen Stellplätze oder Abstellplätze zu Nr. 6.1 und 6.2 für den nicht ganzjährig bewirtschafteten Betriebsteil nachzuweisen, soweit der Biergarten nicht wesentlich größer als das Lokal ist.				

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

**) Von dieser Auflage kann befreit werden, wenn die Fahrradabstellplätze für Krafräder zugänglich sind.

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178) sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 180) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in der Sitzung am 07.05.2015 folgende

1. Änderungssatzung zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 14.12.2012

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Ziffer 1.3 der Anlage 1 – Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder – zu § 4 der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Ober-Ramstadt wird wie folgt neu gefasst:

1.3	Gebäude mit barrierefreien Wohnungen	1 Stpl. für Wohnungen bis einschließlich 50 m ² Wohnfläche	20	1 je Wohnung	20
		1,5 Stpl. für Wohnungen über 50 m ² Wohnfläche	20	1,5 je Wohnung	20

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 14.12.2012 tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ober-Ramstadt, den 8. Mai 2015

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 14.12.2012 wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 15. Mai 2015 (Ausgabe 20/2015) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 16. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 8. Mai 2015

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Ober-Ramstadt vom 14.12.2012 wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 15. Mai 2015 (Ausgabe 20/2015) öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 16. Mai 2015 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die geänderten Bestimmungen außer Kraft getreten.

Ober-Ramstadt, den 18. Mai 2015

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister